

# **Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung KV M- (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08.06.2004, GV0B1, M-V 5,205) i.d.g.F. § 22 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg- Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GV0131. M-V S. 42), i.d.g.F., der §§ 6 Abs. 5 und 13 des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GV0B1. M-V 2005 S. 146, § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FstrG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 28.06.2007, BGBl I S. 1206 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertreterversammlung Bad Doberan am 09.12.2024 und nach Anzeige bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

## **§1 Gegenstand der Gebühr**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
1. der Antragsteller,
  2. der Erlaubnisnehmer und sein  
Rechtsnachfolger,
  3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben  
lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§3 Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
  - b) bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
- (3) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (4) Widerruft die Stadt Bad Doberan die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.


### **§5 Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung**

1. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan erlaubnisfreien Sondernutzungen,
  2. Sondernutzungen, die gemäß Gebührentabelle kostenfrei sind
  3. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
  4. Sondernutzungen für anerkannt gemeinnützige Zwecke oder solche, die im öffentlichen Interesse liegen,
  5. Wahlwerbung 6 Wochen vor dem Wahltag
  6. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
  7. die Sondernutzung durch das Aufstellen der Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
  8. Sondernutzungen für politische Infostände
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Doberan über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 24.02.2011 außer Kraft.

Bad Doberan, den 16.12.2024



Arenz  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, den 16.12.2024



Arenz  
Bürgermeister

**Anlage 1 zur Gebührensatzung für die Sondernutzung  
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Bad Doberan**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Tagesgebühr
1	Verkaufsstände / Kioske/Infostände	0,50 € / m <sup>2</sup>
2	Plakate	einseitig 0,50 € / Plakat doppelseitig 1,00 € / Plakat
3	baulich feste Laternenwerbung sowie Bannerwerbung	1,50 €
4	Werbeaufsteller	0,50 €
5	Baustelleneinrichtungen, Gerüststellungen, Bauzäune, Baubuden, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial, Fahrzeuge u.a.	0,40 €/m <sup>2</sup> ab dem 90. Tag 0,35€/m <sup>2</sup>
6	Altkleidercontainer	0,40€ / m <sup>2</sup>
7	Terassenbetrieb 01.06.-30.09. (Saison)	0,15 €/m <sup>2</sup>
8	Terassenbetrieb 01.10.-31.05. (außerhalb der Saison)	0,10 € / m <sup>2</sup>